



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

chemicals@bafu.admin.ch

Solothurn, 1. Mai 2025

Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte – Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

Generelle Bemerkungen

WaldSchweiz anerkennt die Bemühungen des Bundes, invasive gebietsfremde Organismen wie die Asiatische Hornisse schweizweit effizient bekämpfen zu wollen. Diese gefährden insbesondere die heimischen Bienen, welche als Bestäuber eine wichtige Rolle in unserem Ökosystem und in der Landwirtschaft spielen.

Was den Einsatz von Bioziden im Wald angeht, stehen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer einem Dilemma gegenüber. Gemäss Art. 18 Waldgesetz (WaG) dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Diesem Grundsatz folgen auch die Prinzipien und Kriterien für die Zertifizierung von Holz gemäss «Forest Stewardship Council (FSC)» und «Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC)». 2022 waren in der Schweiz 26 % der insgesamt 1,31 Millionen Hektaren Wald nach FSC (FSC 2023) und 18 % doppelt nach FSC und PEFC zertifiziert (PEFC 2023). In den 24 Kantonen (87 % der Schweizer Waldfläche), die den Anteil der zertifizierten Flächen bekannt geben, sind 65 % der öffentlichen Wälder zertifiziert, aber nur 16 % der Privatwälder¹. Mit der nun vorgesehenen Zulassung in der ChemRRV würde der

--

¹ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uz-umwelt-zustand/waldbericht_2025.pdf.download.pdf/UZ-2501-D_Waldbericht2025.pdf, S. 69.



Einsatz von Biozidprodukten im Wald ermöglicht werden, was den betroffenen Waldbesitzerinnen und -besitzern mit einer FSC- oder PEFC-Zertifizierung möglicherweise ein grundsätzliches Problem schaffen könnte. Diese Wälder würden nämlich aufgrund der strengen Kriterien gemäss Stand der aktuellen Erkenntnisse ihre Zertifizierung verlieren. Infolgedessen könnten sie ihr Holz dort nicht mehr verkaufen, wo etwa ein FSC-Label eingefordert wird.

Im Speziellen müsste der gezielte temporäre Einsatz von Biozidprodukten im Wald etwa durch Ausnahmegewilligungen seitens der Labels vereinbar gemacht werden. WaldSchweiz fordert hier diese Möglichkeit ein, ansonsten aufgrund der aktuellen Interessenlage der Einsatz von Biozidprodukten im Wald grundsätzlich abgelehnt werden müsste. Könnte die Zertifizierungsfrage gelöst werden, wäre ein zeitlich und örtlich sehr eingeschränkter Einsatz von Bioziden auch im Wald denkbar respektive möglich. Vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden muss im Weiteren eine Überwachung der Vorgänge sowie der Auswirkungen auf das Ökosystem gewährleistet sein (Monitoring). Die Ergebnisse dieses Monitorings müssen öffentlich einsehbar sein, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme.

Der Wald erbringt viele Ökosystemleistungen zuhanden der Gesellschaft. So ist er unter anderem ein wichtiger Filter für Trinkwasser und liefert Beeren, Pilze, Wildfleisch usw. Der Einsatz von Biozidprodukten im Wald muss deshalb immer das letztmögliche Mittel sein. Zuvor ist die Bekämpfung mit mechanischen oder physikalischen Methoden umzusetzen oder zumindest zu prüfen. Es muss zweifelsfrei belegt werden, dass keine anderen, ökologisch verträglicheren Methoden zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse in der konkreten Situation erfolversprechend sind.

Da die Waldeigentümerinnen und -eigentümer vom Einsatz von Biozidprodukten im Wald stark betroffen sein werden, sind sie im Rahmen des behördlichen Bewilligungsverfahrens zwingend einzubeziehen. Der Einsatz von Biozidprodukten im Wald darf gemäss Vorschlag nur zeitlich und geografisch beschränkt erfolgen und hat durch die kantonal zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Interessenlage der Forstwirtschaft bewilligt zu werden.

Antrag

WaldSchweiz beantragt, auf die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu verzichten.

Eventualantrag

Sollte eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erfolgen, ist der Anhang «2.4 (Art. 3) Ziffer 4^{ter}, 2. Ausnahmsweise Anwendung im Wald» wie folgt zu ergänzen:

³ Vor einem Einsatz von Biozidprodukten im Wald ist die Waldeigentümerschaft in die behördlichen Verfahren einzubeziehen.

⁴ In einem Monitoring gilt es die Situation vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden sowie deren Auswirkung auf das Ökosystem aufzeigen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik